

§ 34 LHafenV (Brandenburg) — Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Landeshafenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) An jedem Zugang eines festgemachten Binnenschiffes mit gefährlichen Gütern als Ladung ist durch den Hafenbetreiber eine Warntafel mit der Aufschrift : "Vorsicht - gefährliche Güter" anzubringen. Die Tafel muß nachts beleuchtet werden.
- (2) Fahrzeuge mit in Betrieb befindlichen Verbrennungskraftmaschinen oder Feuerungsanlagen, deren Schornsteine oder Abgasleitungen nicht mit wirksamen Funkenfängern ausgerüstet sind, müssen von Binnenschiffen, die gefährliche Güter als Ladung an Bord haben und die Bezeichnung nach der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt führen, einen Mindestabstand entsprechend § 7.07 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung einhalten.
- (3) Die obere Verkehrsbehörde kann abweichend von Absatz 2 geringere Mindestabstände zulassen.

Zitiervorschlag: § 34 LHafenV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LHafenV/34>